



## Gesetzesänderung zum Thema Tabak: 7 Tipps für Jugendeinrichtungen

Rechtliche Regelungen bilden eine wesentliche Grundlage für suchtpreventive Ziele und Maßnahmen. Folgende neue Gesetzesfassungen regeln den Umgang mit dem Rauchen von Tabakwaren.

Mit 2019 trat eine neue Fassung des Wiener Jugendschutzgesetzes (WrJSchG) in Kraft, die die Altersgrenze beim Rauchen von 16 auf 18 Jahre anhebt und dies auch auf die Nutzung von E-Zigaretten, Wasserpfeifen und ähnliches ausweitet. Zudem gibt es seit 1. 5. 2018 eine neue Fassung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG), dessen Bestimmungen auf umfassende Rauchfreiheit in pädagogischen Einrichtungen wie Schulen oder Jugendeinrichtungen abzielen.

### Die wichtigsten Änderungen:

- Der Konsum von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen bzw., Nachahmerprodukten ist erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt (WrJSchG §11 Abs.1). Dieselbe Altersgrenze gilt auch für jede Art der Vergabe wie Verkauf, Überlassen etc. (TNRSG § 2a).
- Generelles Rauchverbot gilt sowohl in Gebäuden als auch auf Freiflächen von Schulen oder solchen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Die Bestimmungen betreffen alle dort anwesenden Personen wie z.B. Jugendliche, MitarbeiterInnen, BesucherInnen etc. (TNRSG § 12 Abs. 1). RaucherInnenplätze im Gebäude oder am Gelände einer Einrichtung sind nicht mehr möglich.
- Die Regelungen in den oben genannten Einrichtungen gelten auch für verwandte Erzeugnisse wie z.B. E-Zigaretten und deren Liquids, Kau- und Schnupftabak oder Wasserpfeifen (TNRSG §1 und § 12 Abs. 5).

### 7 Tipps unterstützen Sie bei der Umsetzung der o.a. Bestimmungen:

#### 1. Entwickeln Sie im Team ein gemeinsames Bekenntnis zum NichtraucherInnenschutz

Auch wenn individuelle Einstellungen beim Thema Rauchen sehr unterschiedlich sein können, braucht es eine untereinander abgestimmte fachliche Haltung, um gemeinsam am gleichen Strang ziehen zu können.

Treffen Sie konkrete Vereinbarungen, die alle Beteiligten in der Praxis mittragen, z.B. dass in Sichtweite der Jugendlichen nicht geraucht wird. Rauchen ist für MitarbeiterInnen künftig nur in der Pausenzeit außerhalb der Einrichtung möglich ist.

#### 2. Informieren Sie relevante Beteiligte über Regelungen in Ihrer Einrichtung

Rechtzeitige Information über Veränderungen und neue Regelungen beim Thema Rauchen fördern die Transparenz und mindern mögliche Konflikte oder Missverständnisse. Empfehlenswert ist es daher, alle Betroffenen in den Veränderungsprozess miteinzubeziehen, bzw. sie über die (neuen) Regelungen zu informieren (z.B. Reinigungspersonal).

Info-Materialien, die Sie in Ihrer Einrichtung auflegen können, Hinweistafeln zum Rauchverbot oder ein Elternbrief können Sie dabei unterstützen. Fachliche Inputs dazu finden Sie auf unserer Website:

<https://sdw.wien/de/unser-angebot/dokumente/>

### 3. Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen und Anreize zur Verhaltensänderung an

Je mehr Alternativen zum Rauchen bestehen, desto leichter fällt es Jugendliche wie JuegndarbeiterInnen auf das Rauchen zu verzichten. Alternativen sind vor allem dann attraktiv, wenn sie gemeinsam entwickelt und eingeführt werden. Positive Anreize für Rauchfreiheit unterstützen die Veränderungsbereitschaft.

Ein regelmäßig gefüllter Obstkorb kann ebenso wirksam sein wie ein konkretes Angebot zum Stressabbau oder ein neu eingeführtes Bonussystem für Nicht- bzw. ExraucherInnen.

### 4. Stellen Sie Angebote zur Raucherreduktion bzw. Entwöhnung zur Verfügung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können die Motivation zur Veränderung des eigenen Rauchverhaltens bei Jugendlichen und MitarbeiterInnen beeinflussen.

Nähere Informationen finden Sie unter „[www.rauchfrei.at](http://www.rauchfrei.at)“ und ein Rauchstopp-Programm für Jugendliche finden Sie unter „[https://www.feel-ok.at/de\\_AT/jugendliche/themen/tabak/tabak.cfm](https://www.feel-ok.at/de_AT/jugendliche/themen/tabak/tabak.cfm)“

### 5. Entwickeln Sie praktikable Strategien bei Regelverstößen

Um eine umfassende Rauchfreiheit in Ihrer Einrichtung gewährleisten zu können ist die Adaptierung und Weiterentwicklung von geltenden Regelungen in Ihrer Einrichtung - für Jugendliche wie für MitarbeiterInnen - notwendig.

Seien Sie auf neue Situationen vorbereitet (z.B. wenn Jugendliche unerlaubterweise die Einrichtung zum Rauchen verlassen wollen) und überlegen Sie welche Hilfestellungen und Konsequenzen bei (wiederholten) Regelverstößen pädagogisch sinnvoll sind.

### 6. Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu

Die Ausdehnung des Rauchverbotes auf Freiflächen bietet die Chance bisher beliebte Rauchplätze neu zu nutzen und entsprechend zu adaptieren.

Entwickeln Sie Ideen zur Neugestaltung, am besten gemeinsam mit den SchülerInnen damit die Plätze in Folge auch genutzt und angenommen werden.

### 7. Treffen Sie Überlegungen für Bereiche außerhalb der Einrichtung

Neue Raucherorte können nur außerhalb der Einrichtung liegen und nur von Personen ab 18 Jahren genutzt werden. Sie sollten außerhalb der Sichtweite der Jugendlichen liegen. Es braucht aber auch Regelungen für Rauchorte außerhalb der Einrichtung und Antworten auf offene Fragen:

Wer nutzt welche Plätze? Befinden sich diese auf privatem oder öffentlichem Grund? Wie kann die Sauberkeit an Orten, wo geraucht wird, gewährleistet werden? Wer ist Ansprechperson für AnrainerInnen bei möglichen Konflikten?

Weiterführende Informationen und Hilfestellungen finden Sie unter: <https://sdw.wien/de/praevention/freizeit/>  
Gerne sind wir auch bereit, Sie zu diesen Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch zu unterstützen.

